

# Aufsichtspflicht in der Sozialen Arbeit

## I. Was versteht man unter Aufsichtspflicht?

Die Pflicht zur Beaufsichtigung von Personen, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Aufsicht bedürfen, hat grundsätzlich einen zweifachen Inhalt. Sie gliedert sich in die Betreuungspflicht und die eigentliche Aufsichtspflicht.

Die Betreuungspflicht besteht im Interesse des zu Beaufsichtigenden selbst. Sie umfasst die Aufgabe, ihn selbst vor Schäden zu bewahren, die ihm durch sein eigenes Verhalten, das Verhalten anderer oder durch gefährliche Umstände drohen.

Die Aufsichtspflicht im engeren Sinne ist geregelt in § 832 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Sie besteht im Interesse der Allgemeinheit mit dem Ziel, außenstehende Dritte vor Schäden zu bewahren, die ihnen von dem zu Beaufsichtigenden zugefügt werden können.

### **§ 832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen**

*(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.*

*(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.*

Mit der Verpflichtung zur Beaufsichtigung von Personen soll also zum einen eine Schädigung des Aufsichtsbedürftigen selbst und zum anderen eine Schädigung Dritter durch den Aufsichtsbedürftigen abgewendet werden.

## II. Die Entstehung der Aufsichtspflicht

### 1. Wer ist aufsichtsbedürftig?

Aufsichtsbedürftig sind alle Personen, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedürfen.

#### a) Minderjährige

Alle Minderjährigen, also alle unter 18 Jahre alten Personen sind aufsichtsbedürftig, und zwar rund um die Uhr unabhängig vom Alter oder einer etwaigen Behinderung. Allerdings hängt das Maß der Aufsichtsführung von den Besonderheiten des Einzelfalles und insbesondere der individuellen Entwicklung des Minderjährigen ab.

## b) Volljährige

Volljährige sind nur aufsichtsbedürftig, wenn sie wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nach den jeweiligen Gegebenheiten im Einzelfall beaufsichtigt werden müssen. Es besteht also - anders als bei Minderjährigen - keine generelle Aufsichtsbedürftigkeit. Selbst bei geistig behinderten Menschen, die unter rechtlicher Betreuung stehen, muss die Aufsichtsbedürftigkeit im Einzelfall nachgewiesen werden. Die Aufsichtsbedürftigkeit Volljähriger ist auch unabhängig davon, ob diese für einen Schaden, den sie anderen zufügen, selbst zur Verantwortung gezogen werden können.

## 2. Eigenverantwortlichkeit von Aufsichtsbedürftigen

Minderjährige sowie geistig oder körperlich behinderte Personen können gleichzeitig aufsichtsbedürftig und trotzdem für einen Schaden, den sie einem Anderen zufügen, verantwortlich sein. Geregelt wird dies in den §§ 827 und 828 BGB. Juristisch spricht man hierbei von der „Deliktsfähigkeit“ im Unterschied zur

[ „Geschäftsfähigkeit“ (vgl. §§ 104 ff. BGB),  
die den Abschluss von Verträgen bzw. die Abgabe von Willenserklärungen betrifft,

und zur

[ „Schuldfähigkeit“ (vgl. §§ 19 ff. StGB),  
die die strafrechtliche Verantwortlichkeit regelt.

### **§ 827 BGB Ausschluss und Minderung der Verantwortlichkeit**

*Wer im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiel; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand geraten ist.*

### **§ 828 BGB Minderjährige**

*(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.*

*(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.*

*(3) Wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.*

Ergänzt werden die Regeln über die Deliktsfähigkeit durch die Billigkeitshaftung nach § 829 BGB, wonach jemand, der nach den §§ 827, 828 BGB nicht verantwortlich ist, trotzdem Schadensersatz zu leisten hat, wenn dies im Einzelfall - insbesondere nach den finanziellen Verhältnissen der beteiligten Personen - erwartet werden kann.

### **3. Wer ist aufsichtspflichtig?**

#### **a) Aufsichtspflicht kraft Gesetzes**

Gesetzliche Aufsichtspflichten bestehen nur noch gegenüber Minderjährigen und zwar insbesondere für die Personensorgeberechtigten und die Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten. Seit Abschaffung der Vormundschaft über Volljährige sowie der Gebrechlichkeitspflegschaft mit Wirkung vom 01.01.1992 durch das Betreuungsgesetz ist niemand kraft Gesetzes zur Aufsichtsführung über Volljährige verpflichtet.

#### **b) Aufsichtspflicht aufgrund einer allgemeinen Verkehrssicherungspflicht?**

Bezüglich einer Haus- oder Familiengemeinschaft hat sich in der Rechtsprechung die Auffassung durchgesetzt, dass ein Haushaltsvorstand oder Familienoberhaupt auch ohne gesetzliche Aufsichtspflicht ein gewisses Maß an „Beaufsichtigungspflicht“ übernehmen muss. Er muss gefährliche Angehörige der Haus- oder Familiengemeinschaft, die der Aufsicht bedürfen, davon abhalten, dass sie Dritte rechtswidrig verletzen, weil und soweit er eine in seiner Stellung als Haushaltsvorstand oder Familienoberhaupt begründete tatsächliche „autoritative“ Einwirkungsmöglichkeit, also eine gewisse Verfügungsmacht in Bezug auf deren Tun und Treiben hat. Diese Abwendungspflicht lässt sich herleiten aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, die sich aus der Unterhaltung eines Haushalts ergibt. Im Herrschafts- und Einwirkungsbereich sind gefährliche Verhaltensweisen zu unterbinden und der Haushalt ist in einer Weise zu führen, dass Schädigungen Dritter vermieden werden.

Außerhalb des Bereichs der Haus- und Familiengemeinschaft dürfte eine derartige aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht abgeleitete Pflicht zur Beaufsichtigung nicht in Betracht kommen. Sobald mehrere Menschen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen eine gewisse Gefahrenquelle darstellen, unter einheitlicher Leitung in einer Einrichtung untergebracht sind, wird in aller Regel eine vertragliche Aufsichtsübernahme vorliegen.

#### **c) Aufsichtspflicht aus Vertrag**

An das Zustandekommen eines Vertrags über die Übernahme der Aufsicht sind keine großen Anforderungen zu stellen. Entscheidend ist allein, ob das Vertragsverhältnis sich auch auf die Übernahme der Aufsichtspflicht bezieht. Der Vertrag muss weder eine besondere Form noch einen bestimmten Inhalt noch eine spezielle Überschrift (z.B. Aufsichtsübernahmevertrag) haben. Es genügt vielmehr auch eine stillschweigende Übereinkunft, sofern sich aus den Umständen ergibt, dass man sich der rechtlichen Folgen einer derartigen Aufsichtsübernahme bewusst ist und sich auch entsprechend rechtlich binden will.

Eine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht liegt beispielsweise vor bei

[ Trägern oder verantwortlichen Leitern von Heil- und Krankenanstalten, Pflegeheimen, Behindertenwohnheimen und ähnlichen Einrichtungen.

[ Mitarbeitern in diesen Einrichtungen, die aufgrund ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten auch unmittelbare Sorgfaltspflichten gegenüber den Betreuten haben und sich - zumindest stillschweigend - durch ihre

Arbeitsverträge verpflichten, die Aufsichtsbedürftigen entsprechend den Weisungen des Trägers oder Leiters der Einrichtung zu beaufsichtigen.

### **III. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht**

#### **1. Allgemeines**

Ob der Aufsichtspflichtige seiner Aufsichtspflicht genügt hat, richtet sich danach, ob er - zur Verhinderung der Schädigung Dritter oder des Aufsichtsbedürftigen selbst - das getan hat, was von einem verständigen Aufsichtspflichtigen in seiner Lage und nach den Umständen des Einzelfalles vernünftiger- und billigerweise verlangt werden konnte. Für das Maß der Aufsicht sind also immer die gesamten Umstände des Einzelfalles entscheidend.

*Definition in der Rechtsprechung:*

*Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach*

- (1) Alter, Eigenart und Charakter des Aufsichtsbedürftigen,*
- (2a) nach der Voraussehbarkeit des schädigenden Verhaltens,*
- (2b) nach dem Umfang des drohenden Schadens sowie*
- (3) danach, was dem Aufsichtspflichtigen in seinem jeweiligen Verhalten zugemutet werden kann.*

*Entscheidend ist letztlich, was ein vernünftiger Aufsichtspflichtiger nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall unternehmen muss, um Schädigungen Dritter oder des Aufsichtsbedürftigen selbst abzuwenden.*

Entscheidend für das Maß der Aufsicht sind auch die jeweiligen örtlichen und baulichen Verhältnisse in und außerhalb einer Einrichtung. Die Lage der Einrichtung, die Verkehrsverhältnisse oder der sicherheitstechnische Standard des Gebäudes können eine unterschiedliche Intensität der Aufsicht bedingen.

Bei Ausflügen, Wanderungen und Besichtigungen ist das Maß der Aufsicht an den Besonderheiten der Umgebung auszurichten. Dies setzt regelmäßig voraus, dass die Aufsichtspflichtigen die örtlichen Gegebenheiten und Gefahren eventuell auch aufgrund eigener Erkundungen kennen.

#### **2. Beginn und Ende der Aufsichtspflicht**

Beginn und Ende einer vertraglich begründeten Aufsichtspflicht bestimmen sich nach dem zwischen den Vertragsparteien getroffenen Regelungen. Regelmäßig beginnt die Aufsichtspflicht mit der Aufnahme in eine Einrichtung und endet mit der Entlassung aus der Einrichtung. Dieser Vorgang kann sich täglich wiederholen.

Der Träger der Einrichtung hat die Möglichkeit, die Aufsichtspflicht vertraglich auch für den Weg von und zur Einrichtung zu übernehmen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Träger den Transport von und zur Einrichtung übernimmt.

Unabhängig von der Frage des Beginns und des Endes der Aufsichtspflicht ist - wie unter II.1.b dargestellt - die Frage der Aufsichtsbedürftigkeit zu sehen. Diese hängt bei Erwachsenen immer vom konkreten Einzelfall ab.

### **3. Übertragung der Aufsichtsführung innerhalb der Einrichtung**

Durch die vereinbarungsgemäße Übernahme von Personen, die aufsichtsbedürftig sind oder es voraussichtlich werden, übernimmt der Träger der Einrichtung die Aufsichtspflicht. Er überträgt seinerseits durch den Arbeitsvertrag und entsprechende Dienstanweisungen die Betreuung der aufgenommenen Personen auf die MitarbeiterInnen der Einrichtung. Damit wird zugleich auch die Ausübung der vom Träger vertraglich übernommenen Aufsichtspflicht weiter übertragen.

Die Einrichtungsleitung hat - im Auftrag des Trägers - die Gesamtverantwortung bezüglich der ganzen Einrichtung. Dies beinhaltet unter anderem

- [ die Auswahl der MitarbeiterInnen,
- [ die Anleitung und Überwachung der MitarbeiterInnen,
- [ die Durchsetzung von Weisungen und
- [ die Beanstandung ungenügender Aufsichtsführung.

Bestehen zwischen den einzelnen MitarbeiterInnen und der Einrichtungsleitung noch andere hierarchische Zwischenebenen (z.B. Bereichs- oder Gruppenleitung), so müssen auch diese die MitarbeiterInnen ordnungsgemäß auswählen, anleiten und überwachen, Weisungen durchsetzen und Fehler beanstanden.

Soll die Aufsichtspflicht auf Hilfspersonen (z.B. PraktikantInnen, Bundesfreiwillige oder ehrenamtlich Tätige) übertragen werden, können sich besondere Probleme ergeben. Welche Anforderungen an die Auswahl einer Hilfsperson zu stellen sind und in welchem Umfang sie mit der Aufsichtsführung betraut werden kann, ist abhängig von

- [ der Zuverlässigkeit, der Qualifikation und der Lebenserfahrung der Hilfsperson,
  - [ des zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen Personal und Aufsichtsbedürftigen,
  - [ dem Grad der Arbeitsbelastung,
  - [ der Gefährdung in der konkreten Situation,
  - [ den Kenntnissen der Hilfsperson über die Kinder und deren Verhaltensweisen
- und
- [ der Bereitschaft der Hilfsperson zur Zusammenarbeit mit der Einrichtung.

### **4. Organisationsverschulden**

Ein Organisationsverschulden des Trägers oder der verantwortlichen Einrichtungsleitung liegt vor, wenn nach den in der Einrichtung gegebenen örtlichen und personellen Verhältnissen die Organisation der Aufsichtsführung so hätte erfolgen können, dass ein Schadensfall vermieden worden wäre.

Eine unzulängliche Organisation kommt namentlich dann in Betracht, wenn Fehler beim Personaleinsatz unterlaufen. Träger und Einrichtungsleitung haben für die

erforderliche Arbeitsorganisation und -überwachung zu sorgen. Gegen diese Pflicht verstoßen sie, wenn sie ungeeignete Betreuungskräfte einsetzen. Dies ist z.B. der Fall, wenn (insbesondere unerfahrenen) Personen die Aufsichtsführung über eine angesichts des Schwierigkeitsgrades der Aufsichtsbedürftigen zu große Gruppe zugemutet wird, obwohl es andere und besser geeignete Möglichkeiten gibt, die Aufsichtsbedürftigen bzw. Dritte zu schützen.

## **5. Verkehrssicherungspflicht**

Der Träger einer Einrichtung trägt die Verantwortung dafür, dass die Einrichtung verkehrssicher ist. Diese Pflicht überträgt er ebenfalls in gewissem Umfang auf die Einrichtungsleitung und die übrigen MitarbeiterInnen.

Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, den Zustand der Einrichtung zu überwachen und den Träger auf auftretende sicherheitstechnische Mängel hinzuweisen. Dieselbe Verpflichtung obliegt den anderen MitarbeiterInnen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich gegenüber dem Träger und der Einrichtungsleitung.

Die Verkehrssicherungspflicht zielt drauf ab, mögliche Gefahrenquellen zu vermeiden bzw. zu beseitigen, sei es bei den Baulichkeiten (z.B. Treppen, Geländer, Schwellen, Installationen, Steckdosen), sei es beim Inventar (z.B. unsachgemäße oder unfallträchtige Gegenstände, rutschende Teppiche, scharfe oder abgesplitterte Kanten). Außerdem muss sich das Spiel- und das Arbeitsmaterial in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden; es muss mit den im einzelnen zur Unfallverhütung erforderlichen Sicherungsvorkehrungen versehen sein.